

Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Zum 01.01.2020 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Eine wesentliche Änderung ergibt sich durch die vorgesehene Trennung der Fachleistungen (Zuständigkeit der Landschaftsverbände) von den existenzsichernden Leistungen (Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger). Am 04.07.2019 wird in diesem Zusammenhang in Kooperation mit dem LWL eine Informations-Veranstaltung stattfinden, die sich insbesondere an die Träger der Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen richtet. Es ist beabsichtigt, im Herbst eine weitere Veranstaltung durchzuführen, die den Fokus auf die leistungsberechtigten Personen legt.

Weitere Änderungen ergeben sich darüber hinaus ab dem kommenden Jahr im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche. Die Kreise und kreisfreien Städte sind dann nur noch für Leistungen der Eingliederungshilfe während der Schulzeit zuständig. Ausnahmen bilden insbesondere Hilfen in Einrichtungen über Tag und Nacht, in Pflegefamilien und z. B. in Kindertageseinrichtungen. Für Leistungen im Rahmen der Frühförderung werden die Landschaftsverbände zuständig. Um unnötige Schnittstellen bei Leistungen für Kinder und Jugendliche zu vermeiden, werden derzeit noch Verhandlungen zwischen den Kommunen und den Landschaftsverbänden geführt.

Aufgrund der Gesetzesänderungen werden sowohl der Landesrahmenvertrag bezogen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe als auch die Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern außer Kraft treten. Die Vertragsverhandlungen über einen neuen Landesrahmenvertrag konnten bislang noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Strittig ist derzeit insbesondere noch die Finanzierungssystematik. Der ursprüngliche Zeitplan, der eine Unterzeichnung des Landesrahmenvertrags am 28.05.2019 vorsah, kann nicht gehalten werden. Falls es nicht zum Vertragsabschluss kommen sollte, ist die Landesregierung NRW ab August 2019 ermächtigt, die Inhalte des Rahmenvertrages durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die Verwaltung wird über die weitere Entwicklung berichten.

